

## **Neue Pflichtangaben für geschäftliche eMails**

### **Zum 1. Januar 2007 ist das EHU-Gesetz in Kraft getreten**

Durch die Einführung des "Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)" hat der Gesetzgeber zum 01.01.2007 auch die entsprechenden Passagen zu den Pflichtangaben bei Geschäftsbriefen in den anderen Vorschriften geändert. Es wurde jeweils die Formulierung "gleichviel welcher Form" eingeführt. Durch die Einführung des EHUG wurden dabei jedoch keine wesentlichen Veränderungen hinsichtlich der Pflichtangaben vorgenommen. Vielmehr dient es der Klarstellung, dass eMails ebenfalls unter die Regelungen fallen.

Unternehmer die von den aufgeführten Gesetzen betroffen sind, sollten darauf achten, sowohl beim Versand von eMails als auch auf der Webseite des Unternehmens die nötigen Pflichtangaben zu machen. Bei fehlenden Angaben droht die Verhängung eines Bußgeldes durch das Registergericht oder eine kostenintensive Abmahnung durch Konkurrenten. Es ist zudem darauf zu achten, dass die Angaben für den Empfänger deutlich lesbar sind.

### **Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen**

Unternehmer haben die Pflicht, auf Geschäftsbriefen bestimmte Informationen anzugeben, damit der Rechtsverkehr vor möglichen Täuschungen geschützt wird.

### **Definition, was unter einem Geschäftsbrief verstanden wird:**

Geschäftsbriefe sind insoweit alle schriftlichen Mitteilungen (auch Faxe, Fernschreiben, Telegramme, Telebriefe, Telekopien und eMails) an einen bestimmten Adressaten, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit abgegeben werden, z.B. Angebote, Annahmeerklärungen, Mängelrügen, Fristsetzungen, Rechnungen, Quittungen, auch Mitteilungen an die Arbeitnehmer, wie etwa eine Kündigung.

### **Pflichtangaben**

Generell sind auf Geschäftsbriefen folgende Pflichtangaben notwendig:

Bei allen Gesellschaftsformen

1. Rechtsform
2. Sitz
3. Registergericht
4. Nummer im Handelsregister

In Abhängigkeit der Gesellschaftsform sind darüber hinaus im Einzelfall noch weitere Pflichtangaben nötig.

### **Für wen gelten die Pflichtangaben?**

Die Pflichtangaben müssen unter anderem gemacht werden von:

- Einzelkaufleuten (§ 37a HGB)
- Personenhandelsgesellschaften wie z.B. OHG, KG und GmbH (§§ 125a, 177 a HGB)
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 35a GmbHG)
- Aktiengesellschaften (§ 80 AktG)
- Partnerschaftsgesellschaften (§ 7 PartGG, § 125a HGB)
- Genossenschaften (§ 25a GenossenschaftsG)

Nicht betroffen sind Freiberufler, Gesellschaften Bürgerlichen Rechts (GbR) und Einzelunternehmer, die keine Kaufleute sind, für die sich aber ähnliche Pflichten aus anderen Vorschriften, z.B. § 15b GewO ergeben können.

### **Gemeinnützige Vereine sind nicht betroffen**

***Die Neuregelungen gelten insbesondere für juristische Personen, die einen Gewerbebetrieb betreiben (§ 33 Absatz 4 HGB).***

***Der Betrieb eines Gewerbes setzt Gewinnerzielung voraus. Bei einem gemeinnützigen Verein liegt eine solche Gewinnerzielung regelmäßig nicht vor.***

Quelle: WLSB. <<http://www.wlsb.de/cms/iwebs/default.aspx?mmid=878&smid=2263>>